

Anzeige Asbest

Ausfüllhinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie Informationen, worauf bei der Prüfung Ihrer eingehenden [Anzeige gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) im Land Berlin besonders geachtet wird. Um eine zügige und für alle Beteiligten einfache Bearbeitung von Anzeigen gewährleisten zu können bitten wir Sie, prüf- und aussagefähige Informationen zu den aufgeführten Punkten zu geben. Bitte beachten Sie hierzu die [Datenschutzerklärung des LAGetSi](#).

Ihre Anzeige ist formlos spätestens 7 Tage vor Beginn der Asbesttätigkeiten beim LAGetSi einzureichen, andernfalls handeln Sie ordnungswidrig. Bitte verwenden Sie dazu die vom LAGetSi zur Verfügung gestellten [Formblätter](#).

Bitte betrachten Sie die aufgeführten Punkte als Gedächtnisstütze, die Ihnen helfen sollen, vollständige Unterlagen zu erstellen. Bitte beachten Sie, dass eine unvollständige oder nicht richtige Anzeige einen Ordnungswidrigkeitentatbestand verwirklicht.

Allgemeines

- Name, Anschrift und Telefonnummer der ausführenden Firma
- Anschrift der Baustelle
- Bauherr und Auftraggeber
- Art des Produktes und Art der Tätigkeit
- Anzahl der Beschäftigten
- Name des sachkundigen Aufsichtsführenden (TRGS 519)
- Zulassung Asbest (GefStoffV Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4, nur bei schwach gebundenen Asbestprodukten)
- Betriebsanweisung (§ 14 GefStoffV)
- Dokumentation der arbeitsmedizinischen Vorsorge (§§ 4 - 5 ArbMedVV)
- Beginn und Dauer der Tätigkeiten mit Asbest

Arbeitsverfahren / Beschreibung der Arbeitsschritte

- Arbeitsplan, ausführlich: was wird wie gemacht (GefStoffV Anhang I Nummer 2.4.4)
- Abschottungsmaßnahmen -sofern erforderlich (GefStoffV Anhang I Nummer 2.4.3 Absatz 1)
- Kontrolle nach Abschluss der Arbeiten (GefStoffV Anhang I Nummer 2.4.4, Nummer 3)

Allgemeine materiell-technische Schutzmaßnahmen

- Schwarz-Weiß-Anlage - Sanitär- und Pausenraum (GefStoffV Anhang I Nummer 2.4.3 Absatz 6)
- Staubsauger - Kategorie K1 oder Filterklasse H (§ 10 Absatz 5 GefStoffV)
- Absturzsicherung - sofern erforderlich
- Personalschleuse- sofern erforderlich (GefStoffV Anhang I Nummer 2.4.3 Absatz 3)
- Materialschleuse - sofern erforderlich (GefStoffV Anhang I Nummer 2.4.3 Absatz 3)
- Raumlufffilteranlagen / RLT - sofern erforderlich (GefStoffV Anhang I Nummer 2.4.3 Absatz 2)
- Unterdruckaufzeichnung - sofern erforderlich (GefStoffV Anhang I Nummer 2.4.3 Absatz 2)



Persönliche Schutzausrüstung

- Schutzanzug (welche Kategorie, welcher Typ), mindestens ein Chemikalienschutzanzug der Kategorie 3 vom Typ 5/6
- Funktionsunterwäsche
- Atemschutz (Art der Maske mit Filtertyp)
- Handschuhe
- Schuhe, Stiefel

Anmerkungen

Bei Tätigkeiten an und mit Asbest sind die Kommunikation unter den Firmen und die Koordination der Tätigkeiten außerordentlich wichtig, damit eine Gefährdung der Beschäftigten und Dritter ausgeschlossen werden kann.

Bei Arbeiten an, auf oder in genutzten Gebäuden sind die Mieter oder sonstigen Nutzer in geeigneter Weise über die vorgesehenen Tätigkeiten zu informieren. Den Betroffenen ist beispielsweise mitzuteilen, welche Fenster während welcher Zeitabschnitte geschlossen zu halten sind.

Eine Reinigung von Innenräumen ist aufwendig und in der Regel sehr kostenträchtig. Beim Stellen von Gerüsten dürfen ebene Fassadenplatten aus Asbestzement zum Setzen der Gerüstanker nur mit dem "Verfahren geringer Exposition gegenüber Asbest bei ASI-Arbeiten (BGI 664) BT 12", von einem sachkundigen Fachbetrieb angebohrt werden. Dabei ist eine zugelassene Bohrmaschine mit Absaugung zu verwenden.

Das unsachgemäße Setzen von Gerüstankern (durchbohren der Fassadenplatten ohne absaugende Bohrmaschine, bohren nicht ebener Asbestplatten), ist keine zulässige Verwendung von asbesthaltigen Erzeugnissen und ein Verstoß gegen die Vorschriften des Anhang II Nummer 1, wodurch ein Straftatbestand verwirklicht wird.

Bei Strahlarbeiten an Betonelementen ist wirksam zu verhindern, dass Asbestzementplatten mit gestrahlt werden.

Das Strahlen von Asbest-Platten ist verboten und ein Verstoß gegen die Vorschriften des Anhang II Nummer 1, wodurch ein Straftatbestand verwirklicht wird.

Der Transport der ausgebauten Asbestprodukte hat so zu erfolgen, dass dabei eine Fasernfreisetzung vermieden wird.

Der weisungsbefugte Sachkundige für die Tätigkeiten mit Asbest hat die Arbeiten ständig zu beaufsichtigen. Das Fortsetzen der Tätigkeiten mit Asbest in seiner Abwesenheit verwirklicht einen bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitentatbestand.

Der Verbleib großer Massen ausgebauter und verpackter asbesthaltiger Materialien im Schwarzbereich bis nach der Freimessung erschwert die Feinreinigung und birgt die Gefahr einer Asbestfaserfreisetzung beim Transport nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

Hinweis / Bitte

Sollten Sie weitere Hinweise haben bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. So könnte ein für alle offenes Forum gebildet werden, in dem leicht und unbürokratisch Informationen über Tätigkeiten mit Asbest ausgetauscht werden können.

Hinweise bitte an: bau@lagetsi.berlin.de

Rechtsvorschriften

1. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**)
2. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**)
3. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (**ArbmedVV**)
4. Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (**TRGS 519**)
5. Berufsgenossenschaftliche Information für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (BG-Info **BGI 664**)